

## **I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**

### **Straßen- und Brückenbautechnik; Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09)**

**RdErl. des MLV vom 7. 10. 2009 – 36/31130/09**

**Bezug:**

- a) RdErl. des MWV vom 18. 1. 2002 (MBI. LSA S. 444)
- b) Erl. des MWV vom 11. 4. 2001 – 54.21-3110 (n. v.)
- c) Allg. RdSchr. Straßenbau Nr. 13/2009 des BMVBS vom 3. 8. 2009 (VkB1. S. 487)
- d) RdErl. des MLV vom 22. 12. 2008 (MBI. LSA 2009, S. 41)

1. Mit Bezugs-RdErl. zu a wurden die Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2001 (TL AG-StB 01) für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt eingeführt. Damit im Zusammenhang galt unter anderem für die Verwendung von Asphaltgranulat das Merkblatt für die Verwertung von Asphaltgranulat, Ausgabe 2000 (Bezugs-Erl. zu b).

Die TL AG-StB 01 wurden in Folge der Übernahme der Europäischen Normen in das nationale Regelwerk für den Straßenbau in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder überarbeitet und liegen nun als Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09) vor. Die TL AG-StB 09 wurden vom BMVBS mit Bezugs-RdSchr. zu c bekannt gegeben.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und Technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden (Notifizierungs-Nummer 2007/377/D).

2. Hiermit werden die TL AG-StB 09 für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt eingeführt. Näheres ist dem Bezugs-RdSchr. zu c zu entnehmen.

Hinsichtlich der Verwertung von Ausbaustoffen oder Asphaltgranulat mit teer- oder pechhaltigen Bestandteilen gelten die gesonderten Landesregelungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten für den Dienstaufsichtsbereich des Landesbetriebes Bau Straßenbau Sachsen-Anhalt (ZTV – StB LBB LSA) in der jeweils geltenden Fassung (Bezugs-RdErl. zu d), insbesondere die Anlage 7 der ZTV-StB LBB LSA zur Anwendung der Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer- oder pechhaltigen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01/Fassung 2005).

3. Den kommunalen Baulastträgern wird bei Straßenbaumaßnahmen für die in ihren Zuständigkeitsbereichen liegenden Straßen empfohlen, die TL AG-StB 09 aus Gründen der einheitlichen Handhabung ebenfalls anzuwenden.

Die TL AG-StB 09 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, bezogen werden (Nr. FGSV 749).

4. Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugs-Erl. zu a und b außer Kraft.

**An**

den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, die Niederlassungen des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, das Landesverwaltungsamt, die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden.

### **Straßen- und Brückenbautechnik; Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften; Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09)**

**RdErl. des MLV vom 16. 10. 2009 – 36/31130/09**

**Bezüge:**

- a) RdErl. des MWV vom 28. 4. 1997 (MBI. LSA S. 1015)
- b) Allg. RdSchr. Straßenbau Nr. 10/2009 des BMVBS vom 21. 7. 2009 (VkB1. S. 439)

1. Mit Bezugs-RdErl. zu a wurde die Ausgabe 1996 der Technischen Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel (TL NBM-StB 96) für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Die TL NBM-StB 96 wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder grundlegend überarbeitet und liegen nunmehr als Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09) vor. Die TL NBM-StB 09 wurden mit Bezugs-RdSchr. zu b bekannt gemacht.

Wesentliche Änderungen der TL NBM-StB 09 betreffen die Prüfverfahren zur Bestimmung der Sperrkoeffizienten für die Beton-Nachbehandlungsmittel sowie die Überwachung der Beton-Nachbehandlungsmittel und deren Herstellung. Neu aufgenommen wurden in die TL NBM-StB 09 die Kombinationsmittel, die bei der Herstellung von Betonfahrbahnen mit Waschbetontextur eingesetzt werden. Näheres ist dem Bezugs-RdSchr. zu b zu entnehmen.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen erfolgt die Überwachung der Beton-Nachbehandlungsmittel in Anlehnung an die Prüfung der Betonzusatzmittel (System 2+). Danach erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung der Beton-Nachbehandlungsmittel mit den TL NBM-StB 09 durch die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf Grundlage der Erstprü-

fung des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie auf der Grundlage der laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und Technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 Seite 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind für die TL NBM-StB 09 beachtet worden (Notifizierungs-Nummer 2008/466/D).

2. Hiermit werden die TL NBM-StB 09 für den Geschäftsbereich des Landesbetriebes Bau eingeführt. Die TL NBM-StB 09 sind den Bauleistungs- und Lieferverträgen zugrunde zu legen.

Den kommunalen Bauverwaltungen wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung eine entsprechende Anwendung der TL NBM-StB 09 für Baumaßnahmen an den in ihren Zuständigkeitsbereichen liegenden Straßen empfohlen.

Die TL NBM-StB 09 sind bei der FGSV Verlag GmbH, 50999 Köln, Wesselingener Straße 17, zu beziehen (FGSV-Nr. 814).

3. Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. zu a außer Kraft.

An  
das Landesverwaltungsamt,  
den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung,  
die Niederlassungen des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt,  
die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

## **Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)**

**RdErl. des MLV vom 21. 10. 2009 – 32.41-31002/64**

**Bezug:**  
Allg. RdSchr. Straßenbau (ARS) Nr. 5/2009 (VkB1. 2009 S. 346)

1. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit Bezugs-ARS die Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) bekannt gemacht.

Die Nutzungsrichtlinien werden hiermit für den Bereich der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen eingeführt. Die Entscheidung nach Teil D Nr. 5.3 Buchst. a ist über das für den Straßenbau zuständige Ministerium des Landes einzuholen.

2. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind die Nutzungsrichtlinien auch bei der Verwaltung der Landesstraßen mit folgenden Änderungen anzuwenden:

Die in Teil D Nr. 5.3 Buchst. a vorgesehene Entscheidung über die Vorfinanzierung obliegt dem für den Straßenbau zuständigen Ministerium des Landes.

Die in Teil D Nr. 5.3 Buchst. e vorgesehenen Regelungen gelten nicht für den Landeshaushalt. Hierzu ergeht ein gesonderter Erlass.

3. Den anderen Straßenbaulasträgern im Land wird die entsprechende Anwendung des Bezugs-ARS in ihrem Zuständigkeitsbereich empfohlen.

4. Näheres ist dem Bezugs-ARS zu entnehmen.

5. Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die im Bezugs-ARS zur Aufhebung benannten ARS und Rundschreiben sowie die damit verbundenen Einführungs Erlasse und Erlasse aufgehoben.

An  
den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt,  
das Landesverwaltungsamt,  
die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden

## **VII.**

### **Neuerscheinungen**

#### **Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt Kinderförderungsgesetz, weitere Rechtsgrundlagen, Bildung als Programm, Berufs- und Tarifrecht, Aus- und Fortbildung**

Bearbeitet von Dr. Reinhard Schunke, Ministerialdirigent  
im Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes  
Sachsen-Anhalt, Magdeburg

**Stand: 1. September 2009, 34. Lieferung, Loseblattwerk,**

Preis: 44 Euro, Best.-Nr. 66310033, Verl.-Nr. 2448.34 –  
Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt, Grundwerk:  
Best.-Nr. 66310000, Verl.-Nr. 2448.00 (ISBN 978-3-556-  
24480-7), Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Heddes-  
dorfer Straße 31, 56564 Neuwied, E-Mail: info@wolters  
kluwer.de, Internet: www.wolterskluwer.de.

Die 34. Ergänzungslieferung erhält neben den Neuerungen  
im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII Kinder- und Jugend-  
hilfe), im Infektionsschutzgesetz (IfSG) und im Bundes-